

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle mit Speichertank und zwei Dispensern sowie zugehörigen Nebenanlagenanlagen am Standort Gemarkung Thalheim (Antragsteller: ViGO Bioenergy GmbH)**, nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 19.10.2023 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antragstellung/ Allgemeine Angaben
- Anlage und Anlagenbetrieb
- Gehandhabte Stoffe
- Emissionen und Immissionen
- Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Brandschutz
- Wassergefährdende Stoffe
- Abwasser
- Abfälle
- Angaben zum Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien
- Eingriffe in Natur und Landschaft
- Unterlage „UVP-VP-Bitterfeld-Wolfen“

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethode
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer LNG- Tankstelle mit einem stehenden Flüssigerdgaslagertank (LNG) mit einem Volumen von 70 m³ bei einer Lagerkapazität von ca.28 t Flüssigerdgas (LNG). Daneben ist die Errichtung von zwei Zapfsäulen sowie zugehöriger Nebenanlagen geplant. Die zur Anlage gehörende Anlagentechnik werden auf einer Stahlbeton-Bodenplatte mit den Abmessungen: Länge 16 m und Breite 9,50 m angeordnet.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich im Bitterfeld- Wolfener Ortsteil Thalheim östlich der Sandersdorfer und nördlich der Stakendorfer Straße außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes in einem faktischen Gewerbegebiet. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 250 m Richtung Nordosten.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Erdgas ist nach Gefahrstoffrecht ein „entzündbares Gas“. Aufgrund der Lagerkapazität von ca. 28 t (3 t bis weniger als 30 t) ist die LNG-Tankstelle unter die Nr. 9.1.1.3 Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten.

Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (Teil der Ziffer 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (Ziffer 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine derartigen Gebiete.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Thalheim als Ortsteil von Bitterfeld-Wolfen als nächster Zentraler Ort zum Standort der LNG-Tankstelle befindet sich ca. 330 m Entfernung nördlich der Anlage.

Bezüglich dieser Standortsituation ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung von Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim hervorrufen kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Bodendenkmäler befinden sich in ca. 950 m Entfernung zum Anlagenstandort. Das zum Anlagenstandort nächste Kulturdenkmal (sogenannte Luftbildfundstelle).

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses Bodendenkmal verursachen kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Aufgrund des hohen Sicherheitsstandards der LNG-Tankstelle und da der Betrieb der Anlage nur sehr geringe und für die Schutzgüter des UVPG ungefährliche Methan-Emissionen verursachen wird, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zuverlässig ausgeschlossen werden.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Durch den relativ geringen Bauumfang des Vorhabens (Versiegelung von ca. 160 m²) und den relativ großen Abstand der Anlage zum nächsten Kulturdenkmal (Luftbildfundstelle ca. 950 m entfernt) sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf dieses Denkmal nicht zu erwarten.